

## Das Damenstift Buchau am Federsee zwischen Kirche und Reich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit\*

In seiner weit verbreiteten »*Monasteriorum Germaniae Praecipuorum ac maxime illustrium centuria prima*«<sup>1</sup> schreibt der böhmische Dichter und Historiker Caspar Bruschius um die Mitte des 16. Jahrhunderts: »*Buchaugia vel Buchouia Canonissarum seu monialium nobilium ac antiquo stemmate, maiorumque imaginibus conspicuarum ab omni tamen ordine, professione ac voto immunium ac prorsus liberarum, collegium potius quam coenobium: in Suevia, ad eiusdem nominis amoenissimum lacum, quam vulgo liberum lacum vel plumarum lacum vocant: non procul a Biberaco urbe imperiali in Suevis situm: in quo assumi solent tantum Comitissae et Baronissae, quae ibi sub Abbatissa pudice et probe educari, ad pietatem et virtutem informari, postea nubiles et ambitae aut expetitae egredi iterum et honeste nubere solent, quod omnibus concessum et liberum, soli Abbatissae propter acceptam Pontificiam Benedictionem, ut vocant, integrum non est. Idcirco non moniales, sed expectatrices potius et domus ipsa non monasterium, sed honestissimae disciplinae magis domicilium ac sacrarium (ut erant omnia olim coenobia) nominari debet.*« – »Buchau ist eher als ein Kloster eine Gemeinschaft von Kanonissen alter adeliger Abstammung, die von jeder Art geistlichen Stands, Gelübde oder Versprechen frei sind. Es liegt in Schwaben am Federsee bei Biberach. In dieser Gemeinschaft werden nur Gräfinnen und Freiinnen aufgenommen, die unter der Leitung der Äbtissin in Zucht und Rechtschaffenheit erzogen und zu Frömmigkeit und Tugend herangebildet werden, später auch austreten können, wenn sie heiraten wollen; nur die Äbtissin ist wegen der Weihe zur Ehelosigkeit verpflichtet. Deshalb gibt es in Buchau keine Nonnen, sondern eher gleichsam Anwärterinnen (nämlich auf Vermählung und ihr Haus ist kein Kloster, sondern sollte – so fügt der lutherisch gesinnte Autor hinzu – vielmehr eine Heimstätte und ein Tempel ehrbarster Ordnung genannt werden, was einstmals alle Klöster waren.«

Fünzig Jahre später, 1605, notiert dann Gabriel Leuthold, Sekretär der Äbtissin: Buchau ist »bey Khayser Ludwigs Zeit und Frist« kaiserliches Stift geworden, aus dem die Damen jederzeit austreten konnten<sup>2</sup>.

Ob die Beschreibung Bruschs – es ist die älteste Gesamtcharakterisierung des stiftischen Status – auch für die Gründungszeit zutrifft, ob Leuthold recht hat – dies kann hier nicht

\* Neben den gebräuchlichen Abkürzungen werden folgende benützt: StAS = Staatsarchiv Sigmaringen; Dep. = Depositum; Rep. = Repositum; Pak. = Paket; K. = Kasten; F. = Fach; GLAK = Generallandesarchiv Karlsruhe; HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart; U = Urkunde; Rep. Germ. = Repertorium Germanicum; Lit. = Littera; FZA = Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv; ZSRG = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung; AUF = Archiv für Urkundenforschung

1 Ingolstadii 1551; in 2. Ausgabe unter dem Titel »*Chronologia monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium*« in Sulzbach 1682 erschienen.

2 StAS Dep. 30 Rep. X Pak. 165 (K. 9 F. 5 Nr. 5).



näher untersucht werden. Zu denken ist wegen der adeligen Gründung eher an ein Benediktinerinnenkloster<sup>3</sup>, andererseits ist aber mit gutem Grund ein Kanonissenstift vermutet worden<sup>4</sup>, zumindest seit dem 9. Jahrhundert, so daß die Stiftstradition damit bestätigt wäre<sup>5</sup>. Indessen geht die Forschung heute allgemein davon aus, daß eine Unterscheidung zwischen Stift und Kloster für die Frühzeit problematisch ist<sup>6</sup>; nicht nur die Bezeichnungen der Quellen sind dafür unergiebig<sup>7</sup>, es spricht vieles dafür, daß eine eindeutige Scheidung sich erst im Gefolge der Aachener *Institutio canonicorum et canonicarum* allmählich anbahnte. Jetzt mußten sich die Kommunitäten entscheiden zwischen Benediktinerregel und Kanonikerregel<sup>8</sup>. Zwar wird 1080 erstmals ein *canonicus* in Buchau genannt – zweifellos ein Hinweis auf ein Stift –, der Beleg steht aber isoliert und ist zudem nicht original überliefert<sup>9</sup>. Im übrigen kommen im Früh- und Hochmittelalter die nicht eindeutigen Bezeichnungen »monasterium« – etwa 857 und 1216<sup>10</sup> – und »ecclesia« – z. B. 999<sup>11</sup> – vor sowie die Bezeichnung »Benediktinerinnenkloster«<sup>12</sup>. Es scheint aber doch, daß im 13. Jahrhundert dann ein Augustinerchorfrauenstift anzunehmen ist; möglicherweise wurde dieses erst 1264 durch Reform errichtet, während bis zu diesem Zeitpunkt ein freieres Leben sich entwickelt hatte<sup>13</sup>. Um 1300 haben wir also von einem – wohl zunächst regulierten – Augustinerchorfrauenstift auszugehen, das dementsprechend auch dem Papst unmittelbar unterstellt war<sup>14</sup>. Wie haben sich nun die Beziehungen zu Papst und Bischof in den folgenden drei Jahrhunderten entwickelt? Dies soll zunächst näher betrachtet werden, um im Anschluß daran das Verhältnis des Stifts zum Reich zu betrachten, das seit dem 13. Jahrhundert der andere Partner war, mit dem sich das Stift auseinanderzusetzen hatte.

3 Vgl. etwa Hansmartin DECKER-HAUFF, Die Ottonen und Schwaben, in: ZWLG 14, 1955, 233–371; 351 ff.

4 Karl-Otto MÜLLER, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 8), Stuttgart 1912, bes. 317 ff. – Hans JÄNICHEN, Warin, Ruthart und Scrot, in: ZWLG 14, 1955, 374. – Arno BORST, Mönche am Bodensee 610–1525 (Bodensee-Bibliothek 5), Sigmaringen 1978, 72 ff.

5 Vgl. etwa auch Johann Ulrich PREGIZER, Suevia et Wirtembergia sacra, Tubingae 1717, 24, der wie Leuthold ein Kanonissenstift seit 821 annimmt.

6 Vgl. Wilhelm KOHL, Das freiweltliche Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra NF 10), Berlin–New York 1975, 91.

7 Vgl. DERS., Bemerkungen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit. Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68) Göttingen 1980, 130 ff.

8 Vgl. auch etwa den Status des Stifts Säckingen in der Frühzeit (GLAK 65/11543 passim). Es dauerte mitunter länger, bis eine eindeutige Unterscheidung möglich war.

9 K. O. MÜLLER (wie Anm. 4) 319.

10 WUB 1, 149–150; WUB 3, 38. Vgl. Oberamtsbeschreibung Riedlingen, Stuttgart <sup>2</sup>1923, 668.

11 WUB 1, 233–234.

12 Z. B. 1264. Vgl. WUB 6, 507.

13 Vgl. dazu vor allem die Urkunden Papst Urbans IV. vom 28. August 1264 (WUB 6, 507), deren Zuordnung zu Buchau allerdings nicht ganz sicher ist; vgl. Oberamtsbeschreibung Riedlingen (wie Anm. 10), 667. Wenn sich die Urkunde allerdings auf Buchau bezieht, dann wäre sie ein Indiz für die, wenn auch verspätete, Einbeziehung des Stifts in die hochmittelalterliche Kanonikerreform. Vgl. dazu etwa Joseph SIEGWARTH, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160. Mit einem Überblick über die deutsche Kanonikerreform des 10. und 11. Jahrhunderts (Studia Friburgensia NF 30), Fribourg 1962, 321 ff.

14 WUB 7, 262.



## I

Trotz der direkten Unterstellung Buchaus unter den apostolischen Stuhl im Jahre 1273 – der Papst hatte dem Kloster zugleich alle Privilegien bestätigt<sup>14</sup>, die ihm bisher von der römischen Kirche verliehen worden waren –, sind zunächst keine Eingriffe der Kurie feststellbar. Weder mischte sich Rom in Äbtissinnenwahlen ein, noch sind bis 1376 päpstliche Provisionen bekannt, die sonst bei Frauenklöstern in jener Zeit vielfach üblich waren<sup>15</sup>. Auch hat sich aus dem Privileg von 1273 keine förmliche Exemption entwickelt. Erneuerungen sind im Spätmittelalter nur wenige vorhanden; sie erfolgten 1392<sup>16</sup>, 1411<sup>17</sup> und 1497<sup>18</sup> auf Bitten der Äbtissin und blieben formelhaft. Wohl aber geht aus ihnen hervor, daß das regulierte Chorfrauenstift sich schon im 14. Jahrhundert zum weltlichen Damenstift entwickelte, das zwar noch dem Augustinerorden zugerechnet wird, dessen Bezeichnung aber nun häufiger auch »saecularis ecclesia«<sup>19</sup> oder »monasterium saeculare«<sup>20</sup> lautete; Stift Buchau war also spätestens seit Ende des 14. Jahrhunderts ein Kollegiatstift<sup>21</sup>, dessen *vita communis* sich in freier Weise an die Augustinerregel anlehnte – ein Stift »Sant Augustyns regel fryes ordens« – wie es etwa 1422 und 1444 heißt<sup>22</sup>.

Über die formelhafte Bestätigung der Privilegien hinaus geht eine Urkunde des Konzils von Basel aus dem Jahre 1434<sup>23</sup>. In ihr werden der Bischof von Augsburg, der Abt des Klosters Weingarten und der Dekan der Kirche von Konstanz angewiesen, das Stift gegen unberechtigte Steuern, Tributforderungen und andere Abgaben und gegen Beeinträchtigungen seines Besitzes durch fremde Herrschaften zu schützen. Ganz allgemein wird davon auszugehen sein, daß hier ein konkreter Hintergrund und Anlaß vorlag; vielleicht war die Stadt Buchau gemeint – die Nennung der Städte als Feinde der Kirchen macht dies nicht unwahrscheinlich – oder aber das Stift sollte – möglicherweise von Vorderösterreich – mediatisiert werden. Im übrigen aber stellt das Privileg gerade auch wegen der langen Einleitung, die unter anderem auf die grundsätzliche Verpflichtung des Konzils zum Schutz der kirchlichen Freiheiten hinweist, ein mehr allgemeines Schutzprivileg dar, wie es oftmals vorkommt und das keine Exemption begründet.

Eine besondere Bedeutung besitzt ferner eine Urkunde Papst Martins V. vom 20. Dezember 1417, ausgestellt auf dem Konstanzer Konzil, kurz nach seiner Wahl, durch die das Schisma beendet wurde<sup>24</sup>. Darin bestätigt der Papst auf Bitten König Sigismunds nicht nur die Ausstattung des Stifts durch Kaiser und Könige und die Privilegierung durch frühere Päpste, sondern auch die innere Verfassung des Konvents und bestimmt, daß das Stift künftig keine päpstlichen Provisionen ohne seine Zustimmung hinzunehmen braucht. Als Begründung dafür wird angegeben, daß es in der Vergangenheit öfters Schwierigkeiten gegeben habe, weil die Kandidaten in Gegensatz zu Äbtissin und Konvent geraten und ungeeignet gewesen seien. Die Urkunde hat in der späteren Geschichte des Stifts eine gewisse Bedeutung erlangt; haben doch immer wieder Äbtissinnen in ihren Streitigkeiten mit den Reichsgremien einerseits und dem Bischof von Konstanz andererseits diese Urkunde herangezogen, insbesondere auch in

15 Vgl. Karl RIEDER, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste von Avignon 1305–1378, Innsbruck 1908, S. LXV; vgl. aber Anm. 26.

16 HStAS B 373 U 22 = REC 3 Nr. 7328.

17 HStAS B 373 U 23 = REC 3 Nr. 8233.

18 HStAS B 373 U 27.

19 Z. B. 1411 (HStAS B 373 U 23), 1449 (StAS Dep. 30 Rep. X Pak. 134, K. 4, F. 1 Nr. 7).

20 Z. B. 1474 (StAS Dep. 30 Rep. X K. 12 F. 3 Nr. 1).

21 »ecclesia collegiata« (StAS Dep. 30 Rep. X K. 29 F. 3 Nr. 1, Rep. X Pak. 134, K. 4 F. 1 Nr. 7).

22 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 11 F. 3 Nr. 2, Rep. IX K. 9 F. 3 Nr. 1.

23 HStAS B 373 U 25 = REC 9576.

24 HStAS B 373 U 24 = REC 8587.



den vielfältigen Auseinandersetzungen um die Rechtsstellung der Kanoniker, wie sie sich im Zusammenhang mit dem Prozeß des entlassenen Chorherrn Dr. Adolph Helbing um 1700 ergaben<sup>25</sup>. Päpstliche Provisionen für Buchau sind indessen tatsächlich recht selten<sup>26</sup>, kommen aber auch nach 1417 noch vor. So wird 1429 der spätere Domherr von Konstanz und Propst von St. Verena in Zurzach mit einem unter der Kollatur der Äbtissin von Buchau stehenden Beneficium providiert<sup>27</sup>. Ähnliche Expektanzen sind 1447, 1450 und 1452 belegt<sup>28</sup>, wobei allerdings nie ein Kanonikat in Buchau, sondern wohl Patronatskirchen des Stifts gemeint sind. Auch sind von den genannten vier Klerikern drei im Umkreis des Stifts sonst nicht belegt, im vierten Fall bezieht sich die Provision eindeutig nicht auf Buchau selbst, da der Betroffene zum Zeitpunkt der Erteilung bereits Kanoniker in Buchau war. Es scheint also, daß die Äbtissinnen tatsächlich die Provisionen abwehren und somit der Urkunde von 1417 Geltung verschaffen konnten. Ein Sonderfall stellt indessen die Ernennung des Johannes Wolflin dar aus dem Jahr 1474<sup>29</sup>. Hier empfahl der Erzbischof von Mainz dem Bischof von Konstanz und der Äbtissin aufgrund einer Ermächtigung des Papstes und des Kaisers nach Prüfung seiner Eignung einen gewissen Johannes Wolflin für die nächste freiwerdende Chorherrenstelle; die Verpflichtung, Wolflin einzusetzen, wird mit dem Interdikt bekräftigt. Hintergrund ist eine generelle Ermächtigung des Papstes für den Kaiser, als Belohnung für ihre Treue zu Rom im Schisma während des Basler Konzils 300 Personen auf Pfründen zu setzen. Aber auch Wolflin taucht in den Quellen des Stifts nie mehr auf, hat offensichtlich sein Beneficium, aus welchen Gründen auch immer, nie angetreten.

Im übrigen scheint es, daß der Papst im 15. und 16. Jahrhundert für Buchau nur noch zweimal tätig wurde. Am 17. Mai 1449 erließ er auf Bitten des Bischofs von Konstanz und der Grafen Ulrich und Ludwig von Württemberg sowie der Stadt Ulm ein Mandat, durch das die erst zwölfjährige Margarete von Werdenberg die Erlaubnis erhielt, Äbtissin von Buchau zu werden<sup>30</sup>, und beauftragte den Bischof von Konstanz mit der Durchführung<sup>31</sup>. 1497 wandte sich die neugewählte Äbtissin Barbara von Gundelfingen an den Papst mit der Bitte um Bestätigung ihrer Wahl<sup>32</sup>. Auch hier lag ein kanonisches Hindernis vor, von dem nur der Papst entbinden konnte. Vermutlich galten als Mindestalter – wie bei den Bischöfen – 30 Jahre<sup>33</sup>, so daß die Äbtissin, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl 25 war, im Sinne des kanonischen Rechts noch

25 Vgl. etwa StAS Dep. 30 Rep. X Pak. 181–186 passim; HStAS B 505 Bü 64 (»Facti species...«).

26 Die ältesten Provisionsmandate stammen aus der Zeit um 1378, wo zwei Konstanzer Kleriker Henricus Fabri de Egbottingen und Conradus Schindelli mit Benefizien providiert wurden, die unter der Kollatur der Äbtissin von Buchau standen. Ob es sich dabei um Pfründen im Stift selbst handelt, muß freilich offen bleiben. (Rep. Germ. 1. Clemens VII. 1916, 21 und 47); 1406 bestätigt Papst Gregor VII. dem Konrad Schmid ein Kanonikat in Buchau, das diesem schon von seinem Vorgänger verliehen worden war (Rep. Germ. 2. Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII. 1961. Sp. 1347).

27 Helvetia Sacra II, 2, Bern 1977, 609.

28 Rep. Germ. 6. Nikolaus V. 1985, 199 u. 18. – Helmut MAURER, Das Stift St. Stephan in Konstanz (Germania Sacra NF 15), Berlin–New York 1981, 351.

29 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 4 F. 2 Nr. 2.

30 Rep. Germ. 6 (wie Anm. 28), 420.

31 Urkunde vom 16. Juni 1449 (StAS Dep. 30 Rep. IX K. 2 F. 1 Nr. 6 1/2).

32 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 2 F. 1 Nr. 8.

33 Vgl. Willibald M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts 2, Wien–München 1955, 291. – Inge GAMPL, Adelige Damenstifte. Untersuchungen zur Entstehung adeliger Damenstifte in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der alten Kanonissenstifte Deutschlands und Lothringens (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 5), Wien 1960, 63.



nicht das nötige Alter hatte<sup>34</sup>. Der Papst erteilte Dispens am 16. Februar 1498 und genehmigte die Weihe der Äbtissin durch den Bischof von Konstanz<sup>35</sup>.

Ein letztes Mal wird erwogen, den Papst unmittelbar einzuschalten, als im 16. Jahrhundert ein Streit um die Jurisdiktion über Buchau entstand zwischen dem schwäbischen Reichsgrafenkollegium und dem Bischof von Konstanz; es ist jedoch nicht ersichtlich, daß der Papst tatsächlich tätig geworden wäre<sup>36</sup>.

Im übrigen ist jedoch schon seit langem, verstärkt seit dem 14. Jahrhundert, der Bischof der eigentliche kirchliche Partner des Stifts. Seine Eingriffsrechte lagen im wesentlichen in vier Bereichen; er bestätigte die Wahlen, beanspruchte Abgaben, ein allgemeines Jurisdiktionsrecht sowie, daraus folgend, das Recht zur Visitation. Schon 1213 wird anlässlich der Entscheidung einer strittigen Wahl durch Papst Innozenz III. die Prüfung und Bestätigung der Äbtissin durch den Bischof von Konstanz und ihre Einführung »in corporalem possessionem coenobii« erwähnt<sup>37</sup>. 1303 erfolgte dann erneut die Bestätigung einer Äbtissinnenwahl mit Abnahme des Eides im Auftrag des Bischofs durch den Propst von St. Stephan in Konstanz<sup>38</sup>. Ausdrücklich wird die Äbtissin dabei mit den Spiritualia und den Temporalia investiert; 1371 setzte der Bischof selbst die neugewählte Äbtissin Anna von Ruessegg in die geistliche und weltliche Herrschaft ein<sup>39</sup>. Ab 1410 – Wahl der Äbtissin Agnes von Tengen – sind die bischöflichen Bestätigungsurkunden vollständig erhalten<sup>40</sup>. Erstmals erfolgte jetzt eine öffentliche Wahlproklamation, die in allen Kirchen zu verlesen war, damit etwaige Einwände innerhalb einer bestimmten Frist – meist 9 Tage – vorgebracht werden konnten<sup>41</sup>. Nirgends ist dabei allerdings die Rede von einer ausdrücklichen Prüfung der Äbtissin durch den Bischof oder seinen Beauftragten – ein Umstand, der später oftmals zu Streitigkeiten führte, da diese seit 1610 im Zuge der Verstärkung der Rechtsstellung der Ordinarien gefordert, von der Äbtissin aber unter Hinweis auf die frühere Praxis und die Rechte des Kaisers angezweifelt wurde<sup>42</sup>. Ebenfalls zu Auseinandersetzungen führte später, daß die Bischöfe bei Bestätigung der Wahl immer neben den Spiritualien auch die Temporalien übertrugen. Dem entspricht es, wenn im Jahre 1447 in einem Vergleich zwischen Äbtissin Clara und einigen Angehörigen des Konvents festgestellt wird, daß die Äbtissin »alle gewaltsame und herlichait in gaistlichen und zyttlichen sachen« vom Bischof von Konstanz besitzt<sup>43</sup>. Dies wurde im hier behandelten Zeitraum offensichtlich noch akzeptiert, später aber im Zuge des weltlichen Selbstverständnisses der Äbtissin zunehmend in Frage gestellt<sup>44</sup>. Die durchweg bezeugte Äbtissinnenweihe

34 Vgl. Notariatsinstrument über die Wahl vom 17. November 1497 (wie Anm. 31) und Manfred KREBS, Die Annatenregister des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: FDA 76/77, 1956/57, 401, Nr. 5109.

35 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 2 F. 1 Nr. 8 1/2.

36 Vgl. HStAS B 373 Bü 4; StAS Dep. 30 Buchau, Amtsbücher Nr. 1454 (Kapitelsprotokoll vom 14. Juni 1577).

37 WUB 3, 3.

38 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 2 F. 1 Nr. 1.

39 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 2 F. 1 Nr. 2 1/2 und 1/3.

40 1410 (StAS Dep. 30 Rep. IX K. 2 F. 1 Nr. 3), 1426 (ebd. Nr. 4 1/2), 1449 (ebd. Nr. 6 1/3b), 1498 (ebd. Nr. 8 1/3b), 1523 (ebd. Nr. 9 1/3), 1540 (ebd. Nr. 10 1/5), 1556 (ebd. Nr. 11 1/3), 1594 (ebd. Nr. 12 1/3).

41 Z. B. 1410 (ebd. Nr. 3 1/2).

42 Vgl. dazu allgemein Rudolf REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivischen Erforschung des Problems »Kirche und Staat« (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2) Wiesbaden 1966, v. a. 232ff. – Zu den Streitigkeiten vgl. etwa StAS Dep. 30 Buchau Amtsbücher Nr. 1457 fol 26–30'.

43 HStAS B 373 Bü 4.

44 Vgl. etwa die Argumentation bei den Streitigkeiten um die Äbtissinnenwahl von 1775 (DA Rottenburg A I 2 c, Bü 4; A III 2 c, Bü 2; StAS Dep. 30 Rep. X Pak. 200 K. 20 F. 3 Nr. 1).



erfolgte schließlich meist durch einen besonders Beauftragten des Konstanzer Bischofs – etwa einen Weihbischof oder einen Generalvikar – und wurde mitunter durch zwei Äbte benachbarter Klöster assistiert<sup>45</sup>.

Mit den Wahlbestätigungen waren die üblichen Kosten verbunden; so waren bei der Wahl von 1498 etwa 120 Gulden für die Approbation und Bestätigung der päpstlichen Urkunden zu entrichten<sup>46</sup>; 1540 waren die ausdrücklich als Annaten bezeichneten Abgaben umstritten<sup>47</sup>, und 1556 betrug sie 320 Gulden. Außerdem waren dem bischöflichen Generalvikar, der die Bestätigung bzw. Weihe vornahm, ein goldener Ring oder ein anderes Geschenk im Wert von 18 Gulden, dem Fiskal 21 Gulden, dem Notar 13 Gulden sowie dem Stellvertreter des Notars 2 Gulden und 10 Kreuzer sowie 16 Kreuzer für die Siegelkapsel zu entrichten<sup>48</sup>. Die Äbtissin ihrerseits scheint jedoch nur 180 Gulden als Annaten anerkannt zu haben<sup>49</sup>, die sie in zwei Raten zu bezahlen versprach<sup>50</sup>. 1595 ist sogar nur die Rede von 100 Gulden, die anlässlich der Wahl von der neuen Äbtissin abgeführt wurden<sup>51</sup>.

Die Abgaben an den Bischof waren im übrigen recht vielfältig. 1324 mußte die Äbtissin 60 Mark Bannalgebühren entrichten, also Abgaben für die Ausübung der bischöflichen Banngewalt<sup>52</sup>; zwischen 1360 und 1370 wurden jährlich 15 Dukaten Konsolationen und eine Steuerumlage von 184 Mark gefordert<sup>53</sup>. Nach dem Registrum subsidii caritativi von 1508 waren vom Stift 40 Gulden zu entrichten<sup>54</sup>. Alle diese Abgaben, von denen hier nur exemplarisch einige genannt werden können, wurden von Buchau offenbar widerspruchslos hingenommen; erst im 16. Jahrhundert sind Streitigkeiten bezeugt. So bezweifelte 1557 die Äbtissin das Recht des Bischofs, ihre Geistlichen, also auch den Stiftsklerus, zur Türkensteuer heranzuziehen<sup>55</sup>.

Wiederholt sind im 15. und 16. Jahrhundert auch Eingriffe des Konstanzer Ordinarius in die inneren Verhältnisse des Stifts bezeugt. So beauftragte der Bischof am 15. Oktober 1447 den Abt von Zwiefalten, seinen Generalvikar Nikolaus von Gundelfinden und den Pfarrer Konrad Lull von Saugau mit der Schlichtung des – bereits erwähnten – Streits zwischen Äbtissin und Kapitel und der Durchführung aller notwendigen Reformen<sup>56</sup>, wobei unter letzteren wohl eher eine Neuordnung der Verfassung des Stifts zu verstehen ist, wie sie sich in der als Ergebnis der Schlichtung entstandenen Urkunde spiegelt<sup>57</sup>. In ihr werden etwa Sicherungsmaßnahmen für das Archiv, die Verleihung der Ämter, Lehen und anderer Pfründen, das Gerichtswesen, die Stellung des *Canonicus maior* – also des Stiftspfarrers – sowie des Pfründammans, des leitenden Verwaltungsbeamten, geregelt. Auch in diesem Bereich sind im 16. Jahrhundert die ersten Differenzen belegt. So wehrt sich die Äbtissin im Jahr 1557 gegen

45 Vgl. etwa 1410, wo die Äbte von Zwiefalten und Ochsenhausen bei der Weihe assistierten (StAS Dep. 30 Rep. IX K. 2 F. 1 Nr. 3).

46 Vgl. KREBS (wie Anm. 34), Nr. 5115.

47 HStAS B 373 Bü 4; zur ursprünglichen Bedeutung der Annaten vgl. PLÖCHL (wie Anm. 32), 428 f.

48 StAS Dep. 30 Rep. XI Pak. 44 (K. 37 F. 5 Nr. 2).

49 Ebd. K. 37 F. 6 Nr. 1.

50 HStAS B 373 Bü 4.

51 DA Rottenburg A I 2 c Bü 4 Umschlag 2.

52 L. HAID, *Liber Quartarum et Bannalium in dioecesi Constanciensi de anno 1324*, in: FDA 4, 1869, 59.

53 *Liber marcarum, Pars I seu generalis*, in: L. HAID, *Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in dioecesi Constanciensi de anno 1353*, in: FDA 5, 1870, 66 und *Liber marcarum, Pars II seu specialis*, ebd., 107.

54 Karl RIEDER, *Das Registrum subsidii caritativi der Diözese Konstanz aus dem Jahre 1508*, in: FDA 35, 1907, 26.

55 HStAS B 373 Bü 4; vgl. auch Oberamtsbeschreibung (wie Anm. 10) 680.

56 HStAS B 373 Bü 4 = REC 4 Nr. 11278.

57 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 3 F. 2 Nr.; danach das Folgende.



die Bestrafung ihres Chorherrn Jürgen Zimmermann durch den Bischof. Ihr Anspruch auf ausschließliche Strafgewalt über die Geistlichen ihres Stifts wird jedoch zurückgewiesen; der Bischof könne selbstverständlich die ordentliche Jurisdiktion über Kanonissen, Kanoniker und Kapläne ausüben; der Streit geht schließlich an die Kurie, die zugunsten des Bischofs entschied, daß dem Stift »nullam exemptionem et immunitatem ab ordinaria episcopi Constantiensis iurisdictione competisse neque competere«<sup>58</sup>.

Auch Visitationen des Stifts im Rahmen der ordentlichen Visitationen im Landkapitel Saulgau sind seit dem 16. Jahrhundert belegt. 1574 werden Pfarrer, Kanoniker und Kapläne des Stifts überprüft; das Protokoll enthält den Vermerk »Halten sich wol«<sup>59</sup>; 1597 berichtet der Dekan von Saulgau dem Bischof über eine allgemeine Visitation im Landkapitel, die auch nach Buchau geführt habe; dort scheint alles unauffällig gewesen zu sein, lediglich in der Rubrik »De contributione turcica« wird notiert, daß die Pfarrer der Äbtissin von Buchau ihre Türkensteuer an die Äbtissin selbst entrichten und deshalb ein Streit mit dem Bischof anhängig sei<sup>60</sup>. Die Äbtissin hatte also eine eigene Steuerhoheit gefordert. Es zeigt sich wieder, daß im späten 16. Jahrhundert die Eingriffe des Bischofs – früher fraglos hingenommen – nicht mehr ohne weiteres akzeptiert wurden.

Die Beziehungen des Stifts zu den kirchlichen Institutionen unterliegen also einer gewissen Entwicklung: aus dem unauffälligen Kloster im Bistum Konstanz, über das der Papst in nur wenigen Fällen noch gewisse eng begrenzte Rechte ausübt und das dem Bischof in allen wesentlichen Bereichen seiner Verfassung untersteht, wird im 16. Jahrhundert langsam eine Institution, die schon sehr bewußt ihre weltlichen Privilegien einsetzt, um sich dadurch auch vom Bischof zu emanzipieren.

## II

Damit ist das Stichwort gefallen, das überleitet zu der Frage, die uns nun beschäftigen soll. Wie haben sich die Beziehungen des Stifts zu den weltlichen Herrschaftsträgern seit dem 13. Jahrhundert entwickelt? Fest steht zunächst, daß Buchau Ende des 13. Jahrhunderts in der Hand des Reichs war<sup>61</sup>; noch 1241 scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein, da das Stift in der Reichssteueratrikel nicht genannt wird<sup>62</sup>. Die Vogtei wurde damals wohl von den Herren von Warthausen wahrgenommen; wahrscheinlich kam sie dann im Jahre 1282 an Rudolf von Habsburg, als dieser im Zuge der Revindikationspolitik die Grafschaft Friedberg erwarb; ihre Übernahme durch Habsburg bildete nach den Worten Hans-Georg Hofackers »eine den habsburgischen Herrschaftsaufbau flankierende Maßnahme«<sup>63</sup>. Vertreter des Königs war der Landvogt von Oberschwaben<sup>64</sup>. 1328 erscheint die Vogtei noch einmal kurz im Besitz der Grafen von Nellenburg<sup>65</sup> und vor 1347 bei den Herren von Ellerbach<sup>66</sup>. Im Jahre 1347 bestätigte dann König Ludwig der Bayer seiner »lieben Fürstin Anna«, Äbtissin

58 HStAS B 373 Bü 4; vgl. auch Oberamtsbeschreibung (wie Anm. 10) 680.

59 GLAK 61/7321, fol. 62<sup>r</sup>, 63<sup>r</sup>, 66<sup>r-v</sup>, 71<sup>r-v</sup>, 72<sup>r</sup>.

60 EA Freiburg, Ha 61, fol. 536<sup>2</sup>-537<sup>r</sup>.

61 Vgl. Gerhard WEIN, Das alemannische Gräberfeld von Weingarten und seine Stellung in der Geschichte des frühen Mittelalters, in: Ulm und Oberschwaben 38, 1967, 53.

62 Vgl. Wilhelm Freiherr von KOENIG-WARTHAUSEN, Die Herren von Warthausen und Habsburg, in: ZWLG 27, 1968, 131.

63 Hans-Georg HOFACKER, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 8) Stuttgart 1980, 108; vgl. auch Oberamtsbeschreibung (wie Anm. 10), 669.

64 Vgl. Oberamtsbeschreibung (wie Anm. 10), 669; ferner: MÜLLER (wie Anm. 4), 327.

65 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 14 F. 1 Nr. 3.

66 HStAS H 51 U 478; vgl. Oberamtsbeschreibung (wie Anm. 10), 669.



von Buchau, alle Privilegien und versprach, daß ihr Stift nie mehr verpfändet werden sollte, nachdem sie sich selbst durch Zahlung von 175 Pfund Silber an das Reich aus der Pfandschaft der Ellerbacher gelöst hatte. Gleichzeitig durfte sie die jährlich fällige Reichssteuer so lange behalten, bis der gezahlte Betrag wieder ausgeglichen war, und der Kaiser gebot allen, Gotteshaus und Stadt Buchau um des Reiches willen zu schützen<sup>67</sup>. Die Urkunde stellt Buchau zweifellos in bedeutsamer Weise unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers und ist eine wichtige Etappe auf dem Weg des Stifts zur Reichsunmittelbarkeit. Dazu paßt, daß sie durchaus auch eine Spitze gegen den Landvogt enthält, der ausdrücklich angewiesen wird, die Äbtissin nicht im Genuß der Reichssteuer zu behindern. Noch einmal wird der Landvogt 1367 beauftragt, Buchau neben anderen Klöstern in besonderer Weise zu beschirmen<sup>68</sup>. Die Urkunde Karls IV. von 1376 schließlich, in der der Kaiser dieselben Klöster in den besonderen Schutz des Reichs nimmt, kann vielleicht schon dahingehend interpretiert werden, daß diese dadurch ganz der Verfügung der Landvogtei entzogen wurden<sup>69</sup>. – Der Landvogt spielte allerdings auch später noch für Buchau immer wieder eine erhebliche Rolle, indem er bei Bedarf als Schutzmacht gegen Reichsinstitutionen herangezogen werden konnte – etwa gegen den Kaiser selbst oder auch die schwäbischen Reichsgrafen<sup>70</sup>.

Die üblichen Privilegierungen erfolgten seit dem 14. Jahrhundert regelmäßig, wenn auch – darauf hat Karl-Friedrich Krieger neuerdings hingewiesen – weder Fürstentitel noch fürstliche Prädikate wiederholt werden<sup>71</sup>. Es scheint also, daß durch die Urkunde von 1347 noch keine reichsfürstliche Stellung für die Äbtissin begründet wurde. Die Kaiser bestätigen in der Regel nur die älteste Urkunde des Stifts für 819, in der, wohl nur in gefälschter Form vorliegend, Besitz und Rechte der Äbtissin – insbesondere im Verhältnis zu ihrem Vogt – geregelt wurden<sup>72</sup>. Solche Bestätigungen liegen vor aus den Jahren 1353 von Karl IV.<sup>73</sup>, 1371 vom Burggrafen Friedrich von Nürnberg<sup>74</sup>, 1403 durch König Ruprecht<sup>75</sup>, 1415 und 1434 durch Sigismund<sup>76</sup>, 1455 durch Friedrich III.<sup>77</sup> und 1495 durch König Maximilian<sup>78</sup>. Im 16. Jahrhundert erfolgten die Privilegienerneuerungen 1521, 1559, 1566 und 1582<sup>79</sup>. Sie stellten einen Routinevorgang dar, der meist zu Beginn der Regierungszeit eines neuen Herrschers bzw. einer neuen Äbtissin auf Antrag der letzteren erfolgte, wobei diese sich in der Regel von einem Bevollmächtigten vertreten ließ<sup>80</sup>.

Im Jahre 1455 wird dann erstmals die reichsfürstliche Stellung der Äbtissin näher erläutert;

67 HStAS H 51 U 477, 478.

68 HStAS B 523, Liber praelatorum S. 120; vgl. HOFACKER (wie Anm. 63) 273.

69 HStAS H 51 U 826; vgl. Johannes Nepomuk VANOTTI, Beiträge zur Geschichte der Orden in der Diözese Rottenburg, in: FDA 17, 1885, 241.

70 Vgl. etwa 1428, als sich Buchau in den Schutz des Landvogts begibt, StAS Dep. 30 Rep. II K. 3 F. 11 (Pak. 62), oder 1548, als von einem »österreichischen Schutz und Schirm« die Rede ist, für die das Stift ein jährliches Schirmgeld bezahlt (StAS Dep. 30 Rep. X Pak. 157, K. 8 F. 3 Nr. 1).

71 Karl Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23, Aalen 1979, 187 Anm. 391.

72 WUB 1 S. 94ff.

73 HStAS H 51 U 551.

74 Ebd. B 373 U 2.

75 Ebd. H 51 U 1103; vgl. auch HHStA Wien Reichsregister König Ruprechts, Lit. C, Fol. 136.

76 HStAS H 51 U 1214, 1347; vgl. auch HHStA Wien Reichsregister König Sigismunds, Lit. K, fol. 160.

77 HStAS B 373 U 3.

78 Ebd. U 5.

79 HStAS B 373 U 6, 8 11, 12.

80 Vgl. KRIEGER (wie Anm. 71) 190 Anm. 41; im Jahre 1403 ist dies einmal ausdrücklich belegt, wenn Stephan von Gundelfingen stellvertretend für das Kloster die Regalien und Rechte vom Reich zu Lehen nimmt (HStAS H 51 U 1103).



sie gründet sich auf die Herrschaft über den Federsee, den Forst bei Grodt und den Zoll in Saugau<sup>81</sup> – alles Regalien, auf die es in der Tat beim Reichsfürstenstand ankam; und so ist der Beleg des Jahres 1455 – eine eigentliche Urkunde darüber fehlt leider – doch ein weiterer wichtiger Hinweis auf die Verfestigung der Reichsunmittelbarkeit des Stifts. Eine besondere Rolle spielt auch die Privilegienbestätigung von 1495. In ihr ernannte der junge König Maximilian zu Konservatoren des Stifts den Bischof von Konstanz, den Abt zu Kempten sowie die Grafen von Fürstenberg und Werdenberg. Sie sollten die Rechte des Stifts gegen jedermann verteidigen und kommissarisch den kaiserlichen Schutz ausüben, der ausdrücklich vorbehalten wurde<sup>82</sup>. Das Problem der kaiserlichen Kommission, das hier hineinspielt – sie sind für die verschiedenartigsten Anlässe bezeugt – kann im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter verfolgt werden<sup>83</sup>; so viel ist jedenfalls klar: dem Stift wurde damit der Bezugsrahmen gewiesen – der Bischof von Konstanz auf der einen Seite, wir sprachen bereits davon, die schwäbischen Grafen auf der anderen Seite. Mit letzteren taucht ein Bezugspunkt auf mit wachsender Bedeutung; war es doch ihr Gremium, zu dem Buchau später gerechnet wurde. Die Urkunde von 1495 stellt aber auch eine besondere Sicherung dar, denn sie schützte gegen weitere Eingriffe. Unter Berufung auf sie lehnte das Stift später wiederholt weitere kaiserliche Kommissionen ab<sup>84</sup>. Direkte Eingriffsmöglichkeiten des Kaisers in die Angelegenheiten des Stifts ergaben sich indessen auf einem anderen Gebiet – nämlich dem der *Preces primariae*<sup>85</sup>. Obwohl die Kurie hier eindeutig den Vorrang hatte – wir sprachen schon von den Provisionsmandaten –, liegen die ersten päpstlichen Indulte für die Kaiser schon im 15. Jahrhundert<sup>86</sup>. Daneben übten die Kaiser die Ersten Bitten auch qua Reichsgewohnheitsrecht aus<sup>87</sup>. Wenn auch am Anfang vielfach mündlich vollzogen<sup>88</sup>, liegen doch schon aus dem 15. Jahrhundert zwei kaiserliche *Preces*-Mandate auch für Stift Buchau vor. 1474 ernannte Friedrich III. den bereits erwähnten Johannes Wolflin auf eine Pfründe in Buchau<sup>89</sup>; waren hierbei noch die zuständigen kirchlichen Stellen konstitutiv beteiligt<sup>90</sup>, so ist das nächste *Preces*-Mandat für Buchau lediglich im *Preces*-Register Maximilians I. bezeugt. Es handelt sich dabei um eine Providierung für Dr. Johannes Fergenhans, den Kanzler der Universität

81 Vgl. »Erneuerung aller Nütze und Gülte, so ainer Frowen und Abtisse an ihr Abtie gein Buochaw zugehören von 1455« (FZA Regensburg XIV, 132, 2); vgl. auch VANOTTI (wie Anm. 69) 241. – Oberamtsbeschreibung (wie Anm. 10) 672.

82 HStAS B 373 U 5; vgl. auch Oberamtsbeschreibung (wie Anm. 10) S. 680. Nach einer Aufzeichnung des 18. Jahrhunderts hatte der Kaiser an die drei Konservatoren das »ius advocatiae, protectionis und conservationis« übertragen, die »übrige Unterwürffigkeit in weltlichen Sachen sich jedoch gänzlich vorbehalten« (HStAS B 571 Bü 364).

83 Vgl. dazu allgemein demnächst Raimund J. Weber in seiner Tübinger Habilitationsschrift; vorerst für die Kommissionen zur Exekution reichsgerichtlicher Entscheidungen Raimund J. WEBER, Die kaiserlichen Kommissionen des Hauses Württemberg in der Neuzeit, in: ZWLG 43, 1984, 205 ff.; ferner: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Art. »Kommissar«, 974 ff.

84 HStAS B 373 Bü 1: z. B. Anfang des 17. Jahrhunderts.

85 Zur Frage der *Preces primariae* vgl. v. a. Hans ERICH FEINE, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: ZSRG KA 20, 1931, 1–101.

86 Vgl. ebd., 13.

87 Vgl. dazu Anna BENNA, *Preces Primariae* und Reichshofkanzlei 1550–1806, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 5, 1952, 91.

88 Leo SANTIFALLER, Die *preces primariae* Maximilians I. Aufgrund der Maximilianischen Registerbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestands des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien. Hg. von Leo SANTIFALLER (Mitt. des öster. Staatsarchivs. Erg. Bd. 2), Wien 1949, 580.

89 HStA Wien *Primae-Preces*-Register Friedrichs III., fol. 33<sup>v</sup>.

90 Siehe oben S. 158.



Tübingen, vom 9. August 1486<sup>91</sup>. Die folgenden Preces-Mandate stammen aus den Jahren 1508 (für Caspar Hölztl), 1534 (für Dr. Basilius Brecht), 1540 (für Jacob Gienger), 1550 (für Johannes Hypp), 1570 (für Udalricus Offenschilt) und 1572 (für Johannes Engler)<sup>92</sup>. Im letzten Fall ist erstmals auch ein Protest der Äbtissin überliefert<sup>93</sup>; dieser sollte sich später noch öfters wiederholen, ohne daß allerdings über entsprechende Wirkungen etwas bekannt ist. Auf der anderen Seite sind alle genannten Precisten in Buchau selbst sonst nicht belegt, was aber wohl eher daran liegt, daß sie auf die entsprechende Pfründe verzichteten, bzw. wegen anderweitiger Orientierung diese nicht antraten. Der wachsende Widerstand der Äbtissin gegen die kaiserlichen Ersten Bitten zeigt aber auch die zunehmende Verweltlichung des Stifts, denn, so argumentierte man später einmal, *primae preces* gälten nur für »wahrhafte *beneficia ecclesiastica*«<sup>94</sup>.

Waren auch die direkten Eingriffsmöglichkeiten des Kaisers relativ spärlich, so geht doch mit der Verweltlichung Buchaus seit dem späten 15. Jahrhundert eine zunehmende Integration in die sich verfestigenden Reichsinstitutionen einher. 1501 ließ die Äbtissin erstmals einen Reichstagsabschied unterschreiben, und seit 1507 wird sie in der Reichsmatrikel geführt<sup>95</sup>, die Reichsabschiede von 1529, 1542 und 1559 tragen ebenfalls ihren Namen<sup>96</sup>. 1535 nahm sie zusammen mit den schwäbischen Reichsprälaten auch am Wormser Reichstag teil<sup>97</sup>. In entsprechender Weise wurde sie auch zu den Reichsumlagen herangezogen. Der Reichstag von 1507 etwa hatte dem Kaiser 120000 Gulden bewilligt, von denen immerhin 100 auf die Äbtissin entfielen<sup>98</sup> – die Höhe der Summe wirft ein beachtliches Licht auf die realen Größenverhältnisse! 1521 bezahlte sie 64 Gulden gemäß der Reichsmatrikel<sup>99</sup>, 1551 hatte sie gar nur 3 Gulden 15 Kreuzer und 3 Heller Reichsumlage zu bezahlen<sup>100</sup>. Truppen waren gemäß den Forderungen des schwäbischen Reichskreises ebenfalls zu stellen<sup>101</sup>, freilich nur in sehr geringem Umfang – sprichwörtlich sind die 2 Reiter und 4 Fußsoldaten der Äbtissin von Buchau!

Entsprechend den noch instabilen Verhältnissen ist die Stellung der Äbtissin auf den Reichstagen nicht ganz klar. Es scheint aber, daß ihre geistliche Stellung durchaus noch dominierte. So saß sie angeblich im 16. Jahrhundert auf der schwäbisch-rheinischen Prälaten-

91 Preces-Register Maximilians I. Pergament-Codex Nr. 184, fol. 8<sup>v</sup>, 73<sup>v</sup>; vgl. SANTIFALLER (wie Anm. 88) 592.

92 Caspar Hölztl: Preces-Register Maximilians I., Papier-Codex Nr. 77, fol. 47<sup>v</sup>. SANTIFALLER (wie Anm. 88) 584. – Dr. Basilius Brecht: HHStA Wien, Primae Preces-Register von 1534 fol. 6. – Jacob Gienger: Ebd., Primae-Preces-Register Ferdinands I. (Verzeichnis II 1531–1545) fol. 42. – Johannes Hypp: Ebd., Primae-Preces-Register Ferdinands I. (Hauptverzeichnis), fol. 35; Udalricus Offenschilt: Ebd., Primae-Preces-Register Maximilians II., fol. 64. – Johannes Engler: StAS Dep. 30 Rep. IX K. 3 F. 3 Nr. 1; HHStA Wien, Primae-Preces-Register Maximilians II., fol. 64<sup>v</sup>.

93 StAS Dep. 3. Rep. IX K. 3 F. 3 Nr. 1.

94 Ebd. K. 3 F. 3 Nr. 2.

95 Karl HÖRGER, Die reichsrechtliche Stellung der Fürststäbissinnen, in: AUF 9, 1926, 254.

96 Oberamtsbeschreibung (wie Anm. 10) 672.

97 Helmut NEUHAUS, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag (Schriften zur Verfassungsgeschichte 33), Berlin 1982, 535.

98 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 39 F. 4 Nr. 1.

99 Heinz-Günther BORCK, Der schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792–1806) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 61), Stuttgart 1970, 37.

100 Adolf LAUFS, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16), Aalen 1971, 226.

101 Vgl. ebd. 187.



bank als 8. zwischen den Äbtissinnen von Thorn und Quedlinburg<sup>102</sup>, 1551 erschien sie bei einem Abschied des Reichstags zu Worms ebenfalls unter den Äbtissinnen nach den Kurfürsten, Erzbischöfen, Bischöfen, weltlichen Fürsten und Prälaten, also im 6. Rang<sup>103</sup>.

Ungefestigt wie die Institution selbst waren zunächst auch noch die Verhältnisse innerhalb des Schwäbischen Kreises, der ja erst im Laufe des 16. Jahrhunderts seine endgültige Organisation erhielt<sup>104</sup>. Zunächst scheinen auch hier die Prälaten die adäquate Gruppe für die Einordnung des Stifts zu bieten: Auf dem Kreistag von 1517 vertrat der Abt von Weissenau das Stift<sup>105</sup>, auf dem Kreistag 1531 in Esslingen tauchte die Äbtissin wieder unter den Prälaten auf<sup>106</sup>, 1542 votierte das Stift auf dem Kreistag zu Ulm wieder unmittelbar nach den Prälaten und der Äbtissin von Rottenmünster<sup>107</sup>; 1544 wurde es von Weingarten und Marchtal vertreten<sup>108</sup>, 1569 unter den Äbtissinnen geführt<sup>109</sup> und noch die 1572 von David Seltzlin gefertigte Karte des Schwäbischen Kreises verzeichnet in der Legende Buchau unter den »Prelaten und Geistlichen dises Kraiß« an der 4. Stelle<sup>110</sup>. Wegen der hohen Kosten wurde der kleine Reichsstand Stift Buchau also meist von anderen Kollegen seines Standes vertreten. Nur selten kommen eigene Gesandte vor – so etwa 1552 der Buchauische Hofmeister Hans von Breitenstein, 1563 Konrad Kauffmann, 1583 Dr. Leonhard Kager und 1587 wieder der Hofmeister Philipp Reichlin von Meldegg<sup>111</sup>. Vertreten wurde das Stift aber auch schon gelegentlich durch schwäbische Grafen. Nahm schon 1536 beim »elfjährigen Bund der schwäbischen Stände« der Graf Truchseß von Waldburg die Interessen des Stifts wahr<sup>112</sup>, so führten 1555 und 1556 Montfort bzw. Fürstenberg auf den Tagungen in Reutlingen und Ulm die Buchauische Stimme<sup>113</sup>. 1572 und 1576 wird wieder Fürstenberg genannt<sup>114</sup>, 1577 die Truchseß von Waldburg<sup>115</sup>. Hier taucht jene Gruppe auf, die später für das Stift von bestimmender Bedeutung werden sollte. Gleichzeitig erscheint ein dritter Kreis: die weltlichen Fürsten<sup>116</sup>, denen das Stift schließlich als ständisch höchststehendes Kollegium sich anschloß. Ausdruck dieses eigenartigen Schwankens ist es auch, wenn gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Sitzungen des Schwäbischen Reichskreises von einem Rangstreit zwischen Buchau und Salem wissen. In der Regel stimmte Buchau unmittelbar vor Salem ab<sup>117</sup>, da es als fürstliches

102 Oberamtsbeschreibung (wie Anm. 10) 672.

103 StAS Dep. 30 Rep. XII, Pak. 127.

104 Vgl. dazu etwa Gerd Friedrich NÜSKE, Reichskreise und Schwäbische Kreisstände um 1800, Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Karte VI, 9 mit Beiwort. Stuttgart 1978. – Adolf LAUFS (wie Anm. 100) sowie James Allan VANN, The Swabian Kreis. Institutional Growth in the Holy Roman Empire 1648–1715 (Studies presented to the international commission for the history of representative and parliamentary institutions LIII), Bruxelles 1975.

105 LAUFS (wie Anm. 100) 49.

106 Ebd., 160.

107 HStAS C 10 Bü 154.

108 LAUFS (wie Anm. 100) 200.

109 Vgl. StAS Dep. 30 Rep. XII Pak. 132.

110 Ruthard OEHME, Der schwäbische Kreis nach Seltzlin. Historischer Atlas von Baden-Württemberg Karte I, 1 und Beiwort 1972.

111 HStAS B 373 Bü 1.

112 StAS Dep. 30 Rep. XII Pak. 125.

113 HStAS B 373 Bü 1.

114 Ebd. und HStAS B 571 Bü 358.

115 HStAS B 373 Bü 358.

116 VANN (wie Anm. 104) 298.

117 Vgl. v. a. HStAS B 373 Bü 1, C 10 Bü 154.



Stift vor den Prälaten fungierte. 1587 ist jedoch erstmals von einem Protest des salemischen Vertreters gegen den Vortritt Buchaus die Rede, der allerdings erfolglos blieb<sup>118</sup>.

Auch bei den folgenden Kreistagen protestierte Salem ohne Erfolg. Der Rangstreit setzte sich später fort und führte zu zahlreichen Untersuchungen und Denkschriften. Auch der Leipziger Stadtschreiber und bekannte Reichsrechtler Johann Christian Lünig setzte sich ausführlich mit ihm auseinander. In seinem »Theatrum Ceremoniale historico-politicum« führt er aus, wie das Stift Salmansweiler bei Kreistagen in seinem eigenen und im Namen des Reichsprälatenkollegiums gegen den »Vorsitz« der Äbtissinnen von Buchau und Lindau und den daraus folgenden Aufruf zur Stimmabgabe vor Salem routinemäßig zu protestieren pflegte und seinen Protest jeweils in der ersten Sitzung zu Protokoll gab, um dadurch sein von ihm behauptetes Recht nicht durch stillschweigende Anerkennung der Tatsachen zu verlieren. Er führt dann die Motive Salems einzeln an, die uns ein gutes Bild der eigenartigen und schwierigen Stellung Buchaus vermitteln. Sowohl Buchau als auch Lindau hätten vor ihrer Erhebung zur fürstlichen Würde Sitz und Stimme nach den Äbten gehabt, hätten nun aber ihren Platz auf der geistlichen Fürstenbank eingenommen; sie gehörten aber in das weltliche Fürstenkollegium gemäß den Tabellen des Kreises und nach Ausweis der bisherigen Übung und sollten dort auch zur Stimmabgabe aufgerufen werden; sie trügen keinen »fürstlichen Anschlag«, d. h. wohl, daß sie in der Reichsmatrikel nicht unter den Fürsten geführt wurden und deshalb im Reichstag niemals auf der Fürstenbank sitzen könnten; sie seien daher dem reichsgräflichen Kollegium in Schwaben inkorporiert und könnten nur zu dessen Stimme beitragen, die, obschon sie mit der Stimme der Reichsprälaten gleichzuachten sei, doch im Reichs- und Kreistag nach ihm komme. Die fürstliche Würde könne also bei Buchau und Lindau nur als »persönliche« und nicht als »reale« betrachtet werden, weil im Verhältnis zum Reich und zum Kreis nur die reale – also rechtliche – Qualität ausschlaggebend sei. Alle Schwierigkeiten könnten jedoch behoben werden, wenn sie ihren Platz auf der weltlichen Fürstenbank nach Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen nehmen würden<sup>119</sup>.

Spitzfindig erscheint die Unterscheidung zwischen einer realen und einer personalen fürstlichen Würde, wobei nur die letztere der Äbtissin zukomme; sie hat aber einiges für sich, wenn man bedenkt, daß etwa in den Privilegien – wir sprachen davon – die fürstliche Qualität des Stifts nie ausgesprochen wird. Im übrigen ist es eben die Stellung auf dem Reichstag, die letzten Endes ausschlaggebend war.

Im 16. Jahrhundert zeichnet sich dies erst in Umrissen ab, wohl aber wird die Rolle der Reichsgrafen durchaus schon deutlich. Erstmals nimmt die Urkunde vom 18. März 1501<sup>120</sup>, durch die Äbtissin Barbara von Gundelfingen die innere Ordnung im Stift wiederherstellen möchte, auf eine Tradition Bezug, die angeblich auf die Stifterin Adelinde zurückgeht: Diese habe Kloster Buchau zur Aufnahme von Töchtern aus gräflichen und freiherrlichen Geschlechtern Schwabens gegründet. Woher diese Auffassung kommt, ist unbekannt. Zwar ist es richtig, daß bis zum 16. Jahrhundert keine Äbtissin und auch kein Mitglied des Konvents von außerhalb des schwäbischen Raums stammt, doch ergibt sich weder aus der Gründungs- und Frühgeschichte<sup>121</sup> noch aus den frühesten »historischen« Gründungsberichten – sie

118 Ebd. B 373 Bü 1.

119 Johann Christian LÜNIG, *Theatrum ceremoniale historico-politicum* oder historisch und politischer Schauplatz der Zeremonien, welche bey päpst- und kaiser- auch königlichen Wahlen und Crönungen beobachtet werden ... 1-2. Leipzig 1719/20, Tom 1, 1395.

120 StAS Dep. 30 Rep. IX K. 3 F. 2 Nr. 4.

121 Zur Frühgeschichte vgl. hier v. a. DECKER-HAUFF (wie Anm. 3). – Arno BORST, *Mönche am Bodensee* (wie Anm. 4), bes. 66 ff.



beginnen im späten 15. Jahrhundert<sup>122</sup> – ein Hinweis auf eine entsprechende Zweckbestimmung. Wieder wird diese 1566 auch in einer kaiserlichen Privilegienbestätigung verwendet<sup>123</sup> und taucht später ständig in Auseinandersetzungen zwischen dem Stift und den Grafen auf, die daraus ein weitgehendes Mitspracherecht in seinen inneren Angelegenheiten ableiteten. Seit 1578 ist dann Buchau deshalb auch als Mitglied des schwäbischen Grafenkollegiums bezeugt, das sich damals für die Eigenständigkeit des Stifts bei Kaiser und Papst einsetzte<sup>124</sup>.

Es ist also zu vermuten, daß die geistlich-weltliche Doppelstellung einerseits und die Verfestigung der Reichsorganisation im Laufe des 16. Jahrhunderts andererseits, die gerade auch zu einer festen Einordnung der kleinen Herrschaften führte, letztlich dazu beigetragen haben, Buchau den Grafen zuzuführen, die dann die Theorie der Foundation für schwäbische Gräfinnen eifrig weitergesponnen haben. Unwahrscheinlich ist es dagegen, daß das Stift, wie es die ältere Forschung behauptete, wegen der Herrschaft Straßberg auf der schwäbischen Herren- und Grafenbank saß, da dies nirgends in den Quellen steht<sup>125</sup>.

### III

So zeigen sich am Ende des 16. Jahrhunderts zumindest in Ansätzen alle Charakteristika, die für die weitere Geschichte des Stifts in seinen äußeren Rechtsbeziehungen von Bedeutung sind. Es erscheint daher berechtigt, hier einzuhalten. Die Stellung Buchaus zwischen Kirche und Reich wird künftig bestimmt werden vom wachsenden Einfluß des nachtridentinischen Bischofs, der auf allen Gebieten, insbesondere aber dem der Äbtissinnenwahl und der geistlichen Jurisdiktion, sich auswirkt, andererseits von der zunehmenden Integration des Stifts in die Gremien des Reichs, die wiederum eine verstärkte Einwirkung von dort, vor allem seitens der schwäbischen Grafen, zur Folge hatte. Damit ging einher eine wachsende Verweltlichung des Stifts, die einen natürlichen Gegensatz zum Bischof verursachte, der selbst das Stift, besonders wegen seiner Kanoniker, noch am Ende des 18. Jahrhunderts als geistliches Institut ansah, das voll dem kanonischen Recht unterstand. Daß dadurch sich auch ein Gegensatz zwischen Bischof und Grafenkollegium entwickelte, liegt auf der Hand. Zwischen beiden versuchte das Stift seine Unabhängigkeit zu wahren, indem es Bischof und Grafen vielfach gegeneinander ausspielte. Als dritte Macht erscheint dann der Kaiser, der Wahrer der alten Privilegien, der weit genug entfernt saß, um als Schutzmacht bemüht werden zu können, ohne damit zugleich eine reale Einschränkung der eigenen Unabhängigkeit zu provozieren.

Bis zuletzt blieben auch die geistlichen und die weltlichen Elemente im Charakter des Stifts erhalten. Noch auf dem Eßlinger Reichsgrafentag des Jahres 1804 – mehr als ein Jahr nach der Säkularisation – gerieten Fürstenberg und Thurn und Taxis, das nunmehr auch die Stimme von Buchau führte, um dessen Rang in heftigen Streit. Die Mehrheit des Gremiums lehnte es ab, Thurn und Taxis den gleichen – nämlich den ersten – Platz zuzuweisen, den das Stift nur wegen seines geistlichen Rangs eingenommen habe; dieser sei jedoch eine »qualitas plane personalissima« – eine höchst persönliche Eigenschaft – und mit der Äbtissin verschwunden<sup>126</sup>.

122 Ältester »historischer Bericht« ist, soweit ich sehe BIRCKIUS, Tractatus de monasterio Campidonensi et eius multiplicibus privilegiis, aus dem Jahr 1485, der in einer Sammelhandschrift der Bayerischen Staatsbibliothek (Clm 22104) vom Anfang des 16. Jahrhunderts überliefert ist.

123 HStAS B 373 U 11.

124 HStAS B 373 Bü 4; HHStA Wien RHR Alte Prager Akten S 3.

125 So etwa Franz Ludwig BAUMANN, Die Kemptner Chroniken des ausgehenden 15. Jahrhunderts (Franz Ludwig Baumann, Forschungen zur oberschwäbischen Geschichte, Kempten 1898), S. 34; danach Johann Evangelist Schöttle in seinem Nachlaß im HStAS J 10 Bü 71.

126 Vgl. BORCK (wie Anm. 99) 215.



